

Workshop Direktion

Jahrestagung Kleinwasserkraft Österreich

18. Oktober 2018

Schladming

Dr. Paul Oberndorfer

Dr. Paul Oberndorfer

- Rechtsanwalt bei Beurle Oberndorfer Mitterlehner in Linz
- Spezialisiert auf Energierecht



Einführung in Themenstellung

1. Direktleitung
2. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

§ 7 Abs 1 Z 8 EIWOG 2010

- Definition Direktleitung:

„Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet“

Landes-ElWOGs

- Diskrepanz Grundsatzbestimmungen ElWOG 2010 zu den Ausführungsbestimmungen im jeweiligen Landes-ElWOG
- 1. Variante – Insellösung
- 2. Variante – eigene Betriebsstätte, Tochterunternehmen, zugelassener Kunde

Rechtliches Umfeld Direktleitungen

- Unionsrechtliche Grundlage: Art 34 RL 2009/72/EG
- Spannungsfeld Direktleitung – Recht zum Netzanschluss (§ 44 EIWOG 2010 – Allgemeine Anschlusspflicht (§ 45 Z 2 EIWOG 2010)
- Interesse der Netzbetreiber
- Konzessionsbehörde Landesregierung

VwGH 04.03.2008, Z1. 2007/05/0243

Allerdings ist es in der zweiten Fallgestaltung von Bedeutung, dass die Leitung dem „Zweck der direkten Versorgung“ dient; daraus ist abzuleiten, dass es zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz insoweit keine direkte Verbindung geben darf, als es zu keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch zwischen der Leitung und dem öffentlichen Netz kommt (vgl. dazu K. Oberndorfer, aaO, S. 95). Bei einer Stromversorgung über eine Direktleitung ist der Strom, der Gegenstand des Stromliefervertrages zwischen Erzeuger und Kunden ist, identisch. Dieser Strom dient dem „Zweck der direkten Versorgung“; bei einer anderen Verwendung dieses Stroms oder eines Teils davon wird dieser Zweck nicht mehr erreicht (vgl. dazu auch Hauer/Oberndorfer, aaO, Rz 5 zu § 42 ElWOG), die Leitung wäre nicht mehr als Direktleitung anzusehen.“

VwGH 29.01.2002, Z1. 2000/05/0152

„Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Pachtung eines Kraftwerkes nicht zulässig sein soll, wenn diese nur den Zweck verfolgt, die Rechtsposition eines Netzzugangsberechtigten zu erlangen.“

Fazit

Direktleitungsmöglichkeiten sind meistens machbar !

§ 16a ElWOG 2010 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“

- Gemäß Abs 1 haben Netzzugangsberechtigte einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern auf Betrieb von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen („GE“)
- Anschluss nur an Hauptleitungen im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage)

§ 16a ElWOG 2010 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“

- Abs 3: Teilnehmende Berechtigte können einen „Betreiber“ der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmen
- Abs 4: Errichtungs- und Betriebsvertrag: Mindestinhalte in den Ziffern 1 bis 11 festgelegt
- Abs 5: Messung über intelligentes Messgerät
- Abs 7: Vertragliche Vereinbarung über statischen und dynamischen Anteil an der erzeugten Energie und Zuordnung an die jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Berechtigten

Behördliche Zuständigkeit

- Zuständige Behörde gemäß § 89 Abs 1 ElWOG 2010
Energie-Control Austria
- Allfällige „Streitigkeiten“ zwischen
Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber:
Streitschlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs 2 Z 1
ElWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG vor der
Energie-Control Austria

Hauptleitung

- § 7 Abs 1 Z 24a ElWOG 2010: „Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen“
- Sogenannte elektrische „Steigleitung“ im Eigentum des Hauseigentümers/Wohnungseigentümergeinschaft

Hauptleitung

- Gemäß Abs 2 ist direkter Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlage des Netzbetreibers unzulässig
- Großzügige Auslegung von „gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind“ geboten
 - Nutzung muss wohl auch einzelnen Netzkunden zustehen
 - Nicht auf Anlagen, an die mehrere Netznutzer angeschlossen sind, beschränkt

Nahebereich

- Anschluss nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen „im Nahebereich“ der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig
- Erläuterungen: Begrenzung wohl auf Nahebereich des Gebäudes
- Keine privaten Arealnetze zulässig

Nahebereich

- Erläuterungen: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und alle Anlagen der teilnehmenden Berechtigten speisen auf der selben Netzebene ein bzw. werden über diese Netzebene versorgt (z.B. Netzebene 7)
- Regelung soll wohl „Arealnetzen“ vorbeugen, solche sollen nicht ermöglicht werden

Vertragliche Grundlagen

- Errichtungs- und Betriebsvertrag
- Mindestinhalt - allerdings keine Kontrolle oder Ähnliches vorgesehen
- Aufsichtsbehörde E-Control Austria

Teilnehmende Berechtigte

- § 7 Abs 1 Z 66a ElWOG 2010: Juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaften, die mit ihrer Verbrauchsanlagen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an gemeinschaftlicher Erzeugungsanlage

Teilnehmende Berechtigte

- Freie Lieferantenauswahl muss gewährleistet sein
- Trennung Netzzugangsvertrag und Vertrag betreffend gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wohl geboten
- Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage kommt besondere Bedeutung zu

Rolle Netzbetreiber

- Netzbetreiber ist für Ermittlung der Messwerte verantwortlich
- Messung über Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät
- Nur wenn NB nicht alle Verbrauchsanlagen mit intelligenten Messgeräten ausstatten kann – trotzdem GE zulässig
- Bei Opting – out – Wunsch des Kunden betreffend intelligenten Messgeräts: keine Teilnahme an GE zulässig

Aufteilung der Energie

- Dynamische oder statische Zuordnung
- Festlegung in Vereinbarung der teilnehmenden Berechtigten
- Statische Zuordnung: fixer Erzeugungsanteil wird jeder Verbrauchsanlage zugeordnet,
=> wird die Energie nicht (zur Gänze) benötigt –
Einspeisung ins Netz

Aufteilung der Energie

- Dynamische Zuordnung: Optimierung des Eigenverbrauchs der Verbrauchsanlagen in seiner Gesamtheit
 - => Zuordnung Anteil nach Höhe des Verbrauchs des jeweiligen Endverbrauchers
 - => Ist Erzeugung in Summe kleiner als Verbrauch: proportionale Aufteilung

Außerkräfttreten

- Gemäß § 109 Abs 7 ElWOG 2010
=> Evaluierung bis 31.12.2024
- Dadurch ist wohl keine Aushebelung bestehender gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen zu erwarten

Es dankt für Ihre Aufmerksamkeit

**Rechtsanwalt
Dr. Paul Oberndorfer**

Beurle-Oberndorfer-Mitterlehner Rechtsanwälte

Landstraße 9, 4020 Linz
Telefon: 0732/ 77 16 53 – 27
Telefax: 0732/ 77 16 53 – 18
paul.oberndorfer@bom.at / www.bom.at